



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung:
ALLGEMEIN

E/CN.4/1998/53/Add.2
11. Februar 1998
DEUTSCH

Einleitende Bemerkungen zu den Leitlinien

1. Binnenvertreibung betrifft weltweit etwa 25 Millionen Menschen und wird zunehmend als eines der tragischsten Phänomene unserer Zeit anerkannt. Binnenvertreibung ist oft die Folge traumatischer Erfahrun-

Rechtsvorschriften zwar in vielerlei Hinsicht auf Binnenvertriebene anwendbar sind, dass es jedoch wichtige Bereiche gibt, in denen sie keine angemessene Grundlage für ihren Schutz und ihre Unterstützung bieten. Darüber hinaus sind die bestehenden Bestimmungen auf eine Vielzahl internationaler Instrumente verteilt und dadurch zu diffus und unscharf, um Binnenvertriebenen auf wirksame Weise ausreichenden Schutz und angemessene Unterstützung zu gewähren.

8. In Reaktion auf die Zusammenstellung und Analyse und in der Absicht, die Unzulänglichkeiten in den bestehenden Rechtsvorschriften zu beheben, ersuchten die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung den Beauftragten des Generalsekretärs, einen geeigneten Rahmen für den Schutz und die Unterstützung von Binnenvertriebenen auszuarbeiten (siehe die Resolutionen 50/195 vom 22. Dezember 1995 und 1996/52 vom 19. April 1996). Dementsprechend wurde in ständiger Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenteam, das die Zusammenstellung und Analyse erstellt hatte, die Ausarbeitung der Leitlinien in Angriff genommen. Die Menschenrechtskommission verabschiedete auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im April 1997 die Resolution 1997/39, in der sie Kenntnis von den Vorbereitungen für die Leitlinien nahm und den Beauftragten ersuchte, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten. Die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, deren Ausarbeitung 1998 abgeschlossen wurde, sind diesem Dokument als Anlage beigefügt.

9. Die Leitlinien sollen den besonderen Bedürfnissen von Binnenvertriebenen weltweit gerecht werden, indem sie die Rechte und Garantien nennen, die für ihren Schutz relevant sind. Die Leitlinien entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und sind damit vereinbar. Sie rekapitulieren die auf Binnenvertriebene anwendbaren Grundsätze, die derzeit über verschiedene Instrumente verstreut sind, erhellen bestehende Grauzonen und füllen die in der Zusammenstellung und Analyse aufgezeigten Lücken. Sie sind auf alle Phasen der Vertreibung anwendbar und regeln den Schutz vor Zwangsumsiedlung, den Zugang zu Schutz und Unterstützung während der Umsiedlung sowie Garantien während der Rückkehr oder der Neuansiedlung und Wiedereingliederung.

10. Die Adressaten der Leitlinien sind der Beauftragte bei der Wa-5.16 TD-04.9(e)sortriaufu

14. Auch die Brookings Institution trug durch das Binnenvertreibungsprojekt ihrer Refugee Policy Group, dem von vielen Seiten, namentlich den Regierungen der Niederlande, Norwegens und Schwedens und der McKnight Foundation, großzügige Unterstützung zuteil wurde, zur Ausarbeitung der Leitlinien bei.

15. Besonderer Dank gebührt schließlich der Regierung Österreichs, die im Januar 1998 in Wien eine Expertenkonsultation zur abschließenden Ausarbeitung der Leitlinien ausrichtete.

Anlage

LEITLINIEN BETREFFEND BINNENVERTREIBUNGEN

EINLEITUNG: ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK

1. Diese Leitlinien befassen sich mit den besonderen Bedürfnissen von Binnenvertriebenen weltweit. In ihnen werden Rechte und Garantien genannt, die für den Schutz von Menschen vor Zwangsumsiedlung sowie für ihren Schutz und ihre Unterstützung während der Umsiedlung wie auch während der Rückkehr oder der Neuansiedlung und Wiedereingliederung relevant sind.
2. Im Sinne dieser Leitlinien sind Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.
3. Diese Leitlinien entsprechen den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und sind damit vereinbar. Sie sind Orientierungen für
 - a) den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bei der Wahrnehmung seines Mandats;
 - b) die Staaten, die mit dem Phänomen der Binnenvertreibung konfrontiert sind;
 - c) alle anderen Behörden, Gruppen und Personen beim Umgang mit Binnenvertriebenen und
 - d) die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Binnenvertreibungen befassen.
4. Diese Leitlinien sollen so weit wie möglich verbreitet und angewendet werden.

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE LEITLINIEN

Leitlinie 1

1. Binnenvertriebene genießen in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten nicht mit der Begründung diskriminiert werden, dass sie Binnenvertriebene seien.
2. Diese Leitlinien lassen die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht, insbesondere in Bezug auf Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, unberührt.

Leitlinie 2

1. Diese Leitlinien sind von allen Behörden, Gruppen oder Personen, ungeachtet ihres Rechtsstatus, zu beachten und ohne jede nachteilige Unterscheidung anzuwenden. Die Beachtung dieser Leitlinien berührt nicht den Rechtsstatus der beteiligten Behörden, Gruppen oder Personen.
2. Diese Leitlinien sind nicht so auszulegen, als beschränkten, änderten oder beeinträchtigten sie die Bestimmungen eines internationalen Rechtsinstruments auf dem Gebiet der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts oder die Rechte einer Person nach innerstaatlichem Recht. Insbesondere lassen diese Leitlinien das Recht, in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen, unberührt.

Leitlinie 3

1. Die nationalen Behörden haben die vorrangige Pflicht und Verantwortung, Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren.
2. Binnenvertriebene haben das Recht, von diesen Behörden Schutz und humanitäre Hilfe anzufordern und zu erhalten. Sie dürfen dafür weder verfolgt noch bestraft werden.

Leitlinie 4

1. Diese Leitlinien sind ohne jede Diskriminierung anzuwenden, wie nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glaube, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, rechtlichem oder sozialem Status, Alter, Behinderung, Vermögen, Geburt oder ähnlichen Kriterien.
2. Bestimmte Binnenvertriebene, wie Kinder, insbesondere unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Mütter kleiner Kinder, weibliche Haushaltsvorstände, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen haben Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung, die ihre Situation erfordert, sowie auf eine Behandlung, die ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt.

ABSCHNITT II – LEITLINIEN BETREFFEND DEN SCHUTZ VOR VERTREIBUNG

Leitlinie 5

Alle Behörden und internationalen Akteure haben ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären ,gen-6"eth.5(c1 0-fo)-9D0r

- b) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die umzusiedelnden Personen umfassend über die Gründe und die Verfahren für ihre Umsiedlung und gegebenenfalls über Entschädigung und Neuansiedlung informiert werden;
- c) es ist anzustreben, dass die umzusiedelnden Personen nach vorheriger Aufklärung ihre freie Zustimmung geben;
- d) die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, die Betroffenen, insbesondere Frauen, in die Planung und Abwicklung ihrer Umsiedlung einzubeziehen;
- e) gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung müssen von zuständigen Rechtsbehörden ergriffen werden, und
- f) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, einschließlich der Nachprüfung der getroffenen Entscheidungen durch die zuständigen Justizbehörden, ist zu achten.

Leitlinie 8

Umsiedlungen dürfen nicht auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die das Recht der Betroffenen auf Leben, Würde, Freiheit und Sicherheit verletzt.

Leitlinie 9

Den Staaten obliegt die besondere Verpflichtung, indigene Völker, Minderheiten, Bauern, Weidetierhalter und andere Gruppen, die besonders von ihrem Land abhängig und mit ihrem Boden verbunden sind, vor Vertreibung zu schützen.

ABSCHNITT III – LEITLINIEN BETREFFEND DEN SCHUTZ WÄHREND EINER VERTREIBUNG

Leitlinie 10

1. Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben, das gesetzlich zu schützen ist. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden. Binnenvertriebene sind insbesondere zu schützen vor
 - a) Völkermord;
 - b) Mord;
 - c) summarischer oder willkürlicher Hinrichtung und
 - d) Verschwindenlassen, einschließlich Entführung oder unbestätigter Haft, in Verbindung mit Todesandrohung oder mit Todesfolge.Die Androhung einer dieser Handlungen und die Aufstachelung dazu sind verboten.
2. Angriffe oder andere Gewalthandlungen gegen Binnenvertriebene, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sind unter allen Umständen verboten. Binnenvertriebene sind insbesondere zu schützen vor
 - a) direkten oder unterschiedslosen Angriffen oder anderen Gewalthandlungen, einschließlich der Schaffung von Gebieten, in denen Angriffe auf Zivilpersonen erlaubt sind;
 - b) dem Aushungern als Mittel der Kriegsführung;
 - c) ihrer Verwendung, um militärische Ziele vor Angriffen abzusichern oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern;
 - d) Angriffen auf ihre Lager oder Siedlungen und
 - e) dem Einsatz von Antipersonenminen.

Leitlinie 16

1. Alle Binnenvertriebenen haben das Recht, über das Schicksal und den Verbleib vermisster Angehöriger informiert zu werden.
2. Die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, das Schicksal und den Verbleib vermisst gemeldeter Binnenvertriebener festzustellen und dabei mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich dieser Aufgabe widmen. Sie müssen die nächsten Angehörigen über den Stand der Nachforschungen informieren und ihne

Leitlinie 20

1. Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
2. Um diesem Recht Wirksamkeit zu verleihen, stellen die zuständigen Behörden Binnenvertriebenen alle für den Genuss und die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte notwendigen Dokumente wie Reisepässe, Personalausweise, Geburts- und Heiratsurkunden aus. Insbesondere erleichtern die Behörden die Ausstellung neuer Dokumente oder den Ersatz von im Zuge der Vertreibung verloren gegangenen Dokumenten, ohne unzumutbare Bedingungen zu stellen, wie die Rückkehr in das Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts, um diese oder

